

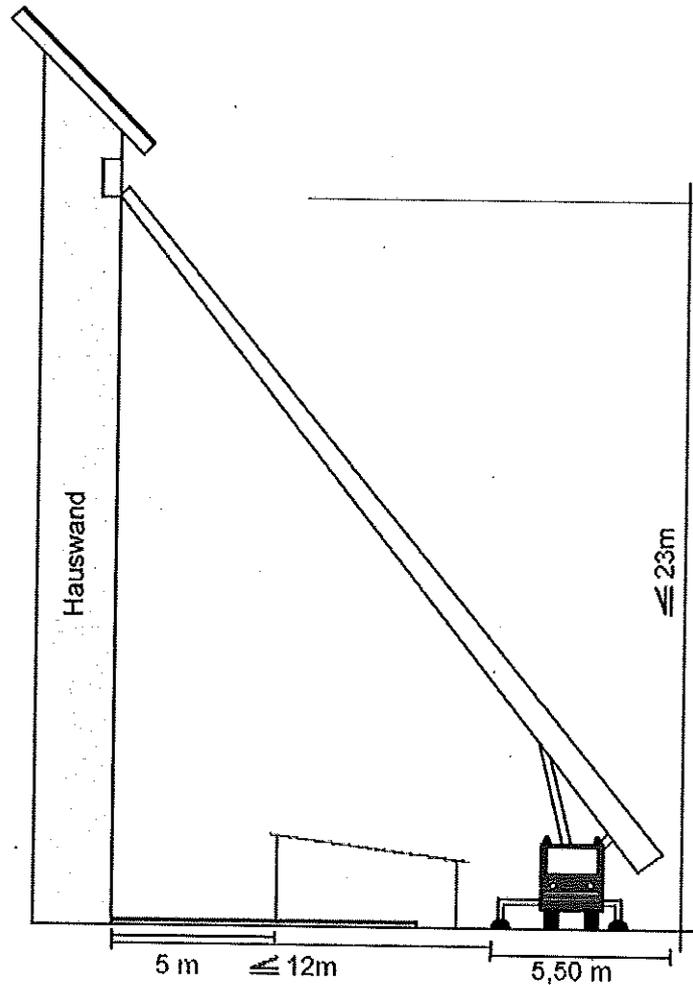


## Merkblatt

### **zum Betreiben von Märkten (Weihnachtsmärkten u.ä.), sowie zur Durchführung von Straßenfesten auf öffentlichen Straßen und Plätzen**

Nachstehende Hinweise der Berliner Feuerwehr beziehen sich auf die Sicherstellung baurechtlicher Erfordernisse für angrenzende Gebäude und Grundstücke, sowie die Gewährleistung des Brandschutzes auf den Märkten selbst.

1. Das Anleitern an Rettungsfenster angrenzender baulicher Anlagen zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr, muss im Bereich der Marktstände, Bühnen, Fahrgeschäfte und fliegenden Bauten ungehindert möglich bleiben.
2. In den notwendigen Anleiterbereichen sind vorhandene Fahrbahnen für den Einsatz der Feuerwehr in einer Mindestbreite von 5,5 m ständig freizuhalten. Sind keine Anleiterbereiche erforderlich, reicht eine Mindestbreite von 3,5 m. Für die freizuhaltenden Bereiche sind auch die Vorbauten, Vordächer und Auslagen von Marktständen oder fliegenden Bauten zu berücksichtigen.
3. In Kreuzungsbereichen sind die erforderlichen Radien sinngemäß der „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ - Nr. 3 - der neuesten gültigen Fassung, zu berücksichtigen.
4. Freileitungen für die Versorgung mit elektrischer Energie, Lichterketten, Reklametafeln usw. müssen so installiert bzw. angebracht sein, dass Maßnahmen der Feuerwehr zur Rettung von Menschen und zur Gefahrenabwehr nicht behindert werden. Kabelbrücken über Fahrbahnen müssen 4,5 m hoch angebracht sein.
5. Gebäudezugänge müssen jederzeit frei und zugänglich gehalten werden.
6. Gehwegüberfahrten von der Fahrbahn zu Grundstücksein- und -ausfahrten, die als Feuerwehrzufahrten gekennzeichnet sind, müssen ungehindert nutzbar bleiben. Es gelten sinngemäß die erforderlichen Radien der „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“.
7. Löschwasserentnahmestellen und Einspeisestellen für Löschwasserleitungen an bzw. in Fassaden sind frei und zugänglich zu halten, z.B. Unterflurhydranten in einem Umkreis von 2 m, Feuerlöschbrunnen in einem Umkreis von 3 m.
8. Zur Vermeidung eines Feuerüberschlages müssen Marktstände und fliegende Bauten einen Mindestabstand von 5 m vor aufgehenden Gebäudefassaden mit Fenstern haben.
9. Bei aneinander gereihten Marktständen sind jeweils nach ca. 20 m Gassen von 5 m Breite vorzusehen. Die Gassen sollen eine Brandausbreitung verhindern und als Durchgangs- bzw. Durchfahrtsmöglichkeit für Geräte oder Fahrzeuge der Feuerwehr bei eventuellen Einsätzen dienen. Die Gassen sind brandlastfrei zu halten und dürfen durch Überdachungen nicht behindert werden.



Stand: /2013  
 Direktion Nord, Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz Grundsatz

©Berliner Feuerwehr  
 Seite 2 von 2

**Auszug aus der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr**

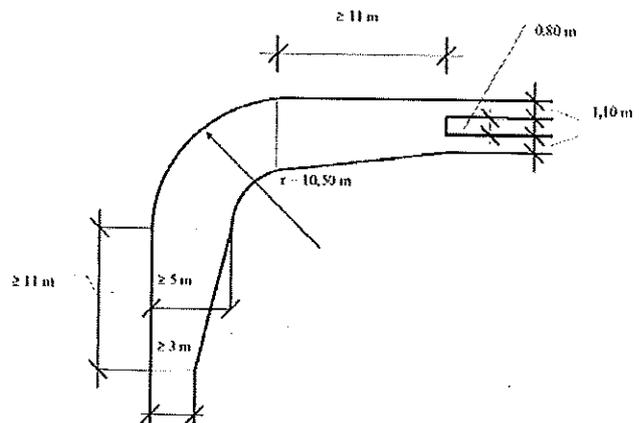
vom 25. März 2002 (ABl. S. 466, 1015)

Zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 9. Juli 2007 (ABl. S. 1631)

**3 Kurven in Zu- oder Durchfahrten**

Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird durch Kurven in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert, wenn die in der Tabelle den Außenradien der Gruppen zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Dabei müssen vor oder hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein.

Außenradius der Kurve (in m)	Breite mindestens (in m)
10,5 bis 12	5,0
über 12 bis 15	4,5
über 15 bis 20	4,0
über 20 bis 40	3,5
über 40 bis 70	3,2
über 70	3,0



Tabelle

Bild 1